



Betriebsreglement der Kindertagesstätte des Vereins «Chrippe am Hügel»

Die Kindertagesstätte des Vereins «Chrippe am Hügel» (nachfolgend die „Kinderkrippe“) ist eine konfessionell, politisch und weltanschaulich neutrale Ganztagesbetreuungsstätte in Witikon (Stadt Zürich), die Kindern im Alter ab sechs Monaten bis und mit erstem Kindergartenjahr als familienergänzende Institution zur Verfügung steht. Sie ist von der Stadt Zürich und vom Verband Kindertagesstätten Schweiz (KiTaS) (vormals Schweizerischer Krippenverband) anerkannt. Die Kinderkrippe verfügt über sämtliche erforderliche Bewilligungen.

1. Trägerschaft

Trägerschaft der Kinderkrippe ist der Verein «Chrippe am Hügel». Dieser ist aufgrund von Gemeinnützigkeit beim Bund wie im Kanton Zürich von den Gewinn- und Kapitalsteuern befreit.

Mitglieder des Vereins können natürliche wie juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.

Eltern bzw. Erziehungsberechtigte (nachfolgend die „Eltern“), welche ihre Kinder in der Kinderkrippe betreuen lassen, müssen zwingend Aktivmitglieder des Vereins sein. Mitgliederbeiträge werden im Bedürftigkeitsfalle erlassen.

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen, so

- VertreterInnen der Elternschaft
- weitere Interessierte

Verantwortung und Kompetenzen der Krippenleitung sind im Organisationsreglement festgelegt.

2. Krippenleitung

Der Betrieb der Kinderkrippe wird von einer Krippenleiterin oder einem Krippenleiter (nachfolgend die „Krippenleitung“) geführt. Diese Person verfügt über die dafür erforderliche Ausbildung. Die Krippenleitung untersteht der Aufsicht des Vorstandes. Die Vertretung des Vereins nach aussen ist in den Statuten geregelt und grundsätzlich dem Vorstand vorbehalten.

3. Standort der Kinderkrippe «Chrippe am Hügel»

Die Kinderkrippe wird in einem Gebäude am Heilighüsl 9 in 8053 Zürich (Quartier Witikon) betrieben. Beim Gebäude handelt es sich um ein dreistöckiges Haus auf dem Areal der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Witikon. Die beiden unteren Stockwerke werden von der Kinderkrippe beansprucht. Sie verfügt über einen separaten Hauseingang am Heilighüsl 9. Die Krippe ist von der Vermieterin, der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Witikon, unabhängig.



In jedem der beiden Stockwerke werden Kinder in einer altersgemischten Gruppe betreut. Vom unteren Stockwerk gibt es zwei direkte Zugänge zum grossen, mit Spielgeräten ausgestatteten Garten. Gartengestaltung und Spielgeräte entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Öffentliche Verkehrsmittel, Spazier- und Einkaufsmöglichkeiten befinden sich in unmittelbarer Nähe.

4. Grundsätze der Betreuung

Gemeinsam Entdecken - Eigenständig Wachsen

Im Zentrum steht die ganzheitliche Entwicklung und die soziale Integration der Kinder. Mit allen Sinnen Erfahrungen sammeln, Freiraum haben für spielerisches Lernen und Experimentieren sowie mit vielfältigen Emotionen umgehen lernen bilden den Nährboden für eine gesunde Entwicklung und ein positives Selbstvertrauen. Dies ist für spätere Lernerfolge entscheidend und wird aktiv gefördert und unterstützt.

Das Kind lernt, seinen Lebensraum zu teilen, Beziehungen aufzubauen, Konflikte auszutragen und seinen persönlichen Platz in der Gruppe zu finden. Das abwechslungsreiche Raumangebot und der schöne, einmalige Garten bieten dazu unzählige Möglichkeiten.

5. Personal

In der Krippe werden qualifizierte Fachpersonen, Lernende (Lehre Fachperson Betreuung) sowie Praktikantinnen und Praktikanten eingesetzt. Die Krippe hält sich personell an die Richtlinien des Verbandes Kindertagesstätten Schweiz.

6. Öffnungszeiten

Die Kinderkrippe ist von Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet.

An den offiziellen Feiertagen (1. & 2. Januar, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August und 25. & 26. Dezember) bleibt die Kinderkrippe geschlossen.

An den Tagen vor gesetzlichen Feiertagen und an den beiden stadtzürcherischen Feiertagen (Sechseläuten und Knabenschüssen) gelten von den üblichen Öffnungszeiten abweichende Regelungen. Diese werden den Eltern rechtzeitig, in der Regel zu Jahresbeginn, mitgeteilt.

Betriebsferien finden im Sommer und am Jahresende statt. Die Sommerferien umfassen die letzte Juliwoche und die erste Augustwoche (insgesamt 2 Wochen). Die Weihnachtsferien dauern vom 25. Dezember bis zum 2. Januar.

Der Vorstand kann auch weitere Betriebsferien einberufen, soweit dies angezeigt wäre. Der Vorstand behält sich im Notfall vor, bei höherer Gewalt (z.B. krankheitshalber Ausfall der für den Betrieb notwendigen ErzieherInnen) die Krippe kurzfristig zu schliessen.

In Fällen von höherer Gewalt erfolgt keine Rückerstattung der Elternbeiträge.



7. Anmeldung – Aufnahmekriterien – Eintritt

Anmeldung

Die Eltern melden ihre Kinder mit einem Anmeldeformular bei der Krippenleitung an. Im anschliessenden Eintrittsgespräch werden alle relevanten Punkte sowie der Eintrittstermin festgelegt.

Aufnahmekriterien

Die Kinderkrippe nimmt Kinder ab 6 Monaten bis und mit erstem Kindergartenjahr auf. Besteht eine Warteliste, haben Geschwister von Krippenkindern und Kinder von Alleinerziehenden den Vorrang. Die Krippenleitung nimmt bei der Aufnahme auf Konstanz und Zusammensetzung der entsprechenden Gruppe Rücksicht.

Die Kinderkrippe bietet die Möglichkeit zur Betreuung eines behinderten Kindes, welches in Zusammenarbeit mit aussenstehenden TherapeutInnen betreut werden kann. Der Aufnahmeentscheid muss individuell abgesprochen werden.

Eintritt

Aufnahme und Eintritt des Kindes erfolgen aufgrund der von den Eltern unterzeichneten Vereinbarung.

Die Eingewöhnungszeit beträgt in aller Regel vier Wochen. Die Eingewöhnungszeit kann nach Absprache mit der Krippenleitung um maximal zwei Wochen verlängert werden. Bei einer Verlängerung wird der übliche Monatsbeitrag in Rechnung gestellt.

Während der ersten zwei Wochen besucht das Kind die Kinderkrippe zuerst stundenweise und nur in Begleitung der Mutter oder des Vaters bzw. einer Bezugsperson, danach stufenweise ohne Begleitung. Während der ganzen Eingewöhnungszeit müssen die Eltern bzw. die Bezugsperson zum Wohl des Kindes jederzeit abrufbereit sein. Details sind dem Konzept „Einleben“ zu entnehmen.

Die Vergütung für die Eingewöhnungszeit richtet sich nach der aktuellen Taxordnung.

Bei Nichtantreten des Vertrages werden die Kosten der Administrationsgebühr, die Eingewöhnungspauschale und die Betreuungskosten eines Monatsbeitrages fällig.

Übertritt zu kindergartenergänzender Betreuung

Wechselt ein in der Kinderkrippe betreutes Kind in den Kindergarten, kann auf Wunsch im ersten Kindergartenjahr eine ergänzende Betreuung durch die Kinderkrippe angeboten werden, sofern Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf eine Weiterbetreuung besteht nicht. Die Eltern haben die Anmeldung frühzeitig bei der Krippenleitung vorzunehmen.

Beim Übertritt zu dieser Betreuungsform wird eine neue Elternvereinbarung abgeschlossen. Die bisherige Vereinbarung als Krippenkind muss frist- und formgerecht durch die Eltern gekündigt werden. Es gelten die entsprechenden Tarife gemäss der aktuellen Taxordnung.



8. Betreuungs- und Präsenzzeiten

Krippen- und Kindergartenkinder

Die Betreuungszeit entspricht der Krippenöffnungszeit.

Die Mindestbelegung beträgt 2 Tage die Woche.

Regelmässige Anwesenheit/Zusatztage

Aus pädagogischen Gründen und um eine gute Integration der Kinder in der Gruppe zu gewährleisten, ist eine regelmässige Anwesenheit wichtig. Die Eltern verpflichten sich daher, ihr Kind an den vereinbarten Tagen in die Kinderkrippe zu bringen.

Zusätzliche Betreuungstage sind grundsätzlich möglich. Dabei entscheidet die Krippenleitung jeweils in der Einzelsituation, ob ein Kind am gewünschten Zusatztag in die Kinderkrippe gebracht werden kann. Die zusätzlichen Betreuungstage werden nach der geltenden Taxordnung separat verrechnet.

9. Bringen und Holen

Folgende Zeiten gelten als Blockzeiten:

- 9.00 bis 17.00 Uhr

Daraus ergeben sich die folgenden Bringzeiten

- Morgen 7.00 Uhr bis 9.00 Uhr

und die folgenden Abholzeiten

- Abend 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Die Eltern haben sich an die angegebenen Zeiten zu halten und werden um Pünktlichkeit gebeten, damit mit den Kindern ein ruhiges Tagesprogramm realisiert werden kann. Die Eltern sind aufgefordert Verspätungen zu melden. Bei Verspätungen kann die Betreuung nicht gewährleistet werden. Die Krippenleitung entscheidet ob das Kind zu einem späteren Zeitpunkt in die Chrippe gebracht werden kann. Die Eltern werden aufgefordert, sich genügend Zeit beim Bringen und Abholen der Kinder zu nehmen, damit das Kind nicht aus einer Situation herausgerissen wird. Dies soll auch dazu dienen, den Austausch/Kontakt mit den BetreuerInnen zu pflegen und sich über den Tagesablauf orientieren zu lassen. Für ein ausführliches Tagesfeedback bitten wir die Eltern frühzeitig einzutreffen.

Falls das Kind nicht von den Eltern abgeholt wird, ist dies zwingend im Voraus auf der Gruppe mitzuteilen. Die Betreuerinnen geben die Kinder keiner unbekanntenen Person mit. Eine Beschreibung oder Foto der abholenden Person wird gewünscht. Im Zweifelsfalle kann ein Ausweis verlangt werden. Ein abholen durch minderjährige Personen bedingt eine schriftliche Vollmacht der Eltern.

Betreuungszeiten nach Ende der Öffnungszeiten

Kinder und Eltern müssen die Krippe um 18.00 Uhr verlassen haben. Werden Kinder zu spät, also erst nach 18.00 Uhr abgeholt, wird für jede angebrochene halbe Stunde eine Verspätungsgebühr gemäss der aktuellen Taxordnung erhoben.



Abholdienst für Kindergartenkinder

Für Kindergartenkinder aus den Kindergärten Witikonstrasse und Buchholz bietet die Kinderkrippe einen Abholdienst vor dem Mittagessen an. Kinder des benachbarten Kindergartens Langmatt müssen den Weg selber bewältigen. Für weitere Kindergärten kann die Kinderkrippe keinen Abholservice anbieten.

Die Benutzung dieses Dienstes ist freiwillig. Eltern, welche den Abholdienst beanspruchen möchten, geben dies auf der Elternvereinbarung explizit an. Die Wegbegleitung wird auch von Lernenden und Praktikanten übernommen. Die Trägerschaft der Kinderkrippe haftet nicht für allfällige auf dem Abholweg entstehende Schäden oder Unfälle. Die entsprechenden Versicherungen sind Sache der Eltern (s. dazu ausdrücklich Punkt 14 „Krankheit & Unfall“ und Punkt 15 „Haftung“).

10. Absenzen

Unvorhergesehene Absenzen sind möglichst am Vorabend, jedoch spätestens bis um 8.30 Uhr des Abwesenheitstages mitzuteilen.

Ferienbedingte und weitere planbare Abwesenheiten eines Kindes sind auf der Gruppe frühzeitig mitzuteilen.

11. Verpflegung

Die Kinder werden in der Krippe wie folgt verpflegt:

- Frühstück bis 8.00 Uhr
- Fruchtteller 9.00 bis 11.00 Uhr
- Mittagessen um 11.00 Uhr (Kindergartenkinder um 12.15 Uhr)
- Zvieri um 16.00 Uhr

Die Kinderkrippe legt Wert auf eine ausgewogene, kindergerechte Ernährung. Für Babys werden Gemüse- und Fruchtbreis in der Kinderkrippe zubereitet. Spezielle Babynahrung muss von den Eltern mitgebracht werden. Süssigkeiten gehören nicht zum Krippenalltag. Ausnahmen bilden Geburtstage, spezielle Feste etc. Wir bitten die Eltern beim Abholen der Kinder auf das Mitbringen von Süssigkeiten zu verzichten.

Das Krippenteam achtet auf gute Mundhygiene (Zähneputzen) bei den Kindern.

Nahrungsmittelunverträglichkeiten resp. spezifische Essgewohnheiten müssen der Krippenleitung bei der Anmeldung oder unverzüglich nach dem Auftreten von Problemen mitgeteilt werden.

12. Kleidung / Windeln

Für die Kinder sind Hausschuhe, Gummistiefel und ein Regenschutz in die Kinderkrippe mitzubringen. Weiter mitzubringen sind an die Jahreszeit angepasste Ersatzkleider. Die schmutzigen Kleider werden zum Waschen mit nach Hause gegeben. Die Kinder sollten mit möglichst strapazierfähigen Kleidern angezogen werden, welche schmutzig werden dürfen. Benötigt ein Kind Windeln, so sind diese - in der erforderlichen Grösse - von den Eltern der Kinderkrippe bereit zu stellen. Es werden nur Wegwerfwindeln akzeptiert. Neigt sich der Vorrat an Windeln eines Kindes zu Ende, so fordern die Mitarbeitenden der Kinderkrippe die Eltern auf, weitere Windeln zu bringen. Um Verwechslungen zu vermeiden, werden die Eltern gebeten, mitgebrachte Kleidung und Gegenstände Ihres Kindes anzuschreiben.

13. Kommunikation mit den Eltern / Mitwirkung

Die Bezugsperson des Kindes, meistens die entsprechende Gruppenleiterin, lädt die Eltern mindestens einmal pro Jahr zu einem Standortgespräch ein. Zusätzliche Gespräche können auf gegenseitigen Wunsch jederzeit oder, soweit dies die Krippenleitung für angezeigt erachtet, innerhalb einer angemessenen Frist vereinbart werden.

Elternabende finden in der Regel ein Mal jährlich statt und werden rechtzeitig durch Aushang in der Kinderkrippe angekündigt.

Die Mitarbeit der Eltern im Verein, im Vorstand und in der Krippe ist erwünscht. Sie richtet sich nach den organisatorischen und betrieblichen Erfordernissen und Möglichkeiten. Die Präsidentin/der Präsident oder die Krippenleitung geben bei Interesse nähere Auskunft.

14. Krankheit / Unfall

Das Kind muss bei einer Krankenkasse/Versicherung gegen Krankheit und Unfall versichert sein. Ein entsprechender Beleg ist der Elternvereinbarung beizulegen. Die Kinder werden seitens der Trägerschaft der Kinderkrippe weder innerhalb noch ausserhalb der Krippe (Ausflüge, Kindergarten-Abholdienst) gegen Unfall versichert; dies aufgrund der zuvor genannten Pflicht zur Absicherung durch die Eltern.

In einem Notfall ist die Betreuungsperson berechtigt, dass Kind in ärztliche Betreuung (Krippenarzt oder Spitalpflege) zu geben. Bei auftretenden Bagatellfällen wird in der Regel der Kinderarzt/die Kinderärztin des Kindes (gemäss Angaben auf dem Datenblatt des Kindes) kontaktiert. Die Kosten der ärztlichen Betreuung inkl. allfälliger Auslagen (Taxifahrten etc.) gehen zu Lasten der Eltern, deren Sache es dann ist, die Krankenkasse / Versicherung zu benachrichtigen. Bei solchen Vorfällen werden die Eltern von der Krippenleitung bzw. der zuständigen Gruppenleiterin umgehend informiert. Muss ein Kind Medikamente einnehmen, sind diese in der Kinderkrippe abzugeben und die zuständige Gruppenleiterin ist zu instruieren. Müssen Medikamente regelmässig verabreicht werden, so wird hierüber eine schriftliche Instruktion/Erklärung durch die Eltern an die Gruppenleiterin abgegeben.



Kranke Kinder können in der Krippe nicht betreut werden. Erkrankt ein Kind während des Tages, so werden die Eltern gemäss dem der Kinderkrippe abgegebenen Datenblatt telefonisch benachrichtigt. Leidet ein Kind oder andere Familienmitglieder an ansteckenden Krankheiten, ist dies der Krippenleitung bzw. der zuständigen Gruppenleiterin zu melden. Es muss darauf hingewiesen werden, dass Krippenkinder im 1. bis 3. Lebensjahr, je nach Konstitution des Kindes, häufiger krank sind. Nicht gegen Masern geimpfte Kinder dürfen nach Kontakt mit an Masern erkrankten Personen während drei Wochen die Chrippe nicht besuchen. Die Chrippe ist umgehend darüber zu informieren.

Auf dem Datenblatt eines jeden Kindes sind seitens der Eltern unbedingt unverträgliche Medikamente, Allergien und allfällige Besonderheiten anzugeben.

15. Haftung

Die Haftpflicht des Kindes ist durch eine entsprechende Versicherung der Eltern abzudecken. Ein entsprechender Beleg ist der Elternvereinbarung beizulegen. Das Kind ist weder innerhalb noch ausserhalb der Kinderkrippe durch die Trägerschaft der Kinderkrippe haftpflichtversichert.

Für die Mitarbeitenden der Kinderkrippe ist von der Trägerschaft eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen worden.

Die Kinderkrippe übernimmt für Kleider und mitgebrachtes Spielzeug keine Haftung.

16. Rechnungsstellung / Taxordnung

Die Monatspauschale, die Eintrittsgebühr, das Depot, die Verspätungsgebühr wie auch weitere Betreuungsentgelte richten sich nach der jeweils gültigen Taxordnung. Bei Krankheit oder Ferien des Kindes erfolgt keine (auch nicht anteilige) Rückerstattung der Monatspauschale. Betriebsferien werden verrechnet, indem sie der Präsenzzeit gleichgestellt werden.

Für die Monatspauschale werden keine monatlichen Rechnungen erstellt. Die Monatspauschale ist mittels Dauerauftrag bis spätestens am letzten Arbeitstag des Vormonats zu bezahlen. Für die anderen, nicht regelmässigen Entgelte sowie für das Depot wird eine Rechnung erstellt, welche - soweit keine anderen Fristen gelten - innert 30 Tagen zu begleichen ist.

17. Mitfinanzierung durch die öffentliche Hand

Die Chrippe bietet eine beschränkte Zahl subventionierter Plätze an. Eltern mit Wohnsitz in der Stadt Zürich, die Anspruch auf Subventionen haben, können sich bei der Krippenleitung über freie Plätze und deren Vergabekriterien informieren. Die Krippenleitung wahrt hierüber die erforderliche Diskretion.

Eltern mit Wohnsitz ausserhalb der Stadt Zürich erkundigen sich bei ihrer Wohnortsgemeinde.

Für subventionierte Plätze wird kein Depot erhoben, die Eingewöhnungsgebühr entspricht dem monatlichen Beitragsbeitrag, jedoch maximal der üblichen Eingewöhnungspauschale gemäss Taxordnung.



18. Kündigung der Elternvereinbarung aufgrund eines Ausschlusses aus der Kinderkrippe

Der Ausschluss eines Kindes aus der Kinderkrippe aus triftigen Gründen ist möglich (z.B. Nichtbefolgen der Vereinbarungen zwischen den Eltern und der Kinderkrippe zu bestimmten Fragen, wiederholtes Nichtbeachten der Hausordnung, untragbares Verhalten des Kindes in der Gruppe u.ä.). Der Ausschluss muss begründet werden und erfolgt, nach einer schriftlichen Vorwarnung in Absprache mit dem Vorstand, mit sofortiger Wirkung. Die Erhebung einer Umtriebsentschädigung gemäss Taxordnung bleibt vorbehalten.

19. Kündigung der Elternvereinbarung wegen Verzug

Werden die Monatspauschale oder andere Forderungen der Kinderkrippe nicht innert zwei Wochen nach deren Fälligkeit (Zahlungsziel) beglichen, so erfolgt eine erste Mahnung. Wird die offene Forderung nicht innert zwei Wochen beglichen, so erfolgt eine zweite, gebührenpflichtige Mahnung. Wird die Forderung auch innert dieser weiteren Frist nicht beglichen, so kann der Verein die Elternvereinbarung mit sofortiger Wirkung auflösen. Die aufgelaufenen Entgelte sind dennoch geschuldet und es wird zusätzlich eine Umtriebsentschädigung gemäss Taxordnung erhoben.

20. Adressen und Telefon

Adress-, Email und Telefonänderungen (auch nur vorübergehende) müssen der Chrippe umgehend mitgeteilt werden.

Juli 2014 / Chrippe am Hügel